C/2026/5731

3.11.2026

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 9. Juli 2026

in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens

(SACHE AT.40823 — ANSCHLUSSMARKT FÜR DEN SUPPORT FÜR ERP VON SAP)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 4685 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5731)

Am 9. Juli 2026 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 54 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates [1] *veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.*

1. EINLEITUNG

(1) Mit dem Beschluss werden die von SAP SE (im Folgenden „SAP“) in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens auf der Grundlage des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angebotenen Verpflichtungen für bindend erklärt (im Folgenden „Verpflichtungsbeschluss“).

2. VERFAHREN

(2) Das Verfahren gegen SAP wurde von der Kommission von Amts wegen eingeleitet.

(3) Am 25. September 2025 leitete die Kommission gegen SAP ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission [2] und Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wegen des mutmaßlichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Anschlussmarkt für Wartungs- und Supportdienste für seine lokal installierte Software für die Ressourcenplanung von Unternehmen („Enterprise Resource Planning“ – ERP) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ein.

(4) Am 25. September 2025 nahm die Kommission eine an SAP gerichtete vorläufige Beurteilung an. Am 31. Oktober 2025 nahm SAP zu der vorläufigen Beurteilung Stellung.

(5) Am 17. November 2025 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme (Markttest) nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(6) Am 6. Juli 2026 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

(7) Am 6. Juli 2026 legte die Anhörungsbeauftragte ihren Abschlussbericht vor.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“).

[2] Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/773/oj) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 773/2004“).

3. **WETTBEWERBSRECHTLICHE BEDENKEN DER KOMMISSION**

(8) SAP entwickelt Softwareanwendungen, die Unternehmen die Verwaltung ihrer Geschäftstätigkeit erleichtern. Dazu gehört ERP-Software, die Aufgaben wie die Verwaltung der Unternehmensfinanzen, die Personalverwaltung und das Projektmanagement unterstützt. Die ERP-Software von SAP kann auf kundeneigenen Servern vor Ort im Unternehmen installiert sein oder über die Cloud, d. h. auf SAP-Servern gehostet und über das Internet bereitgestellt werden. SAP bietet auch Wartungs- und Supportdienste für ERP-Software einschließlich regelmäßiger Updates und technischer Unterstützung für seine Geschäftskunden an, um die Software betriebsbereit zu halten.

(9) In der vorläufigen Beurteilung äußerte die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken, dass vier eng miteinander verknüpfte Verhaltensweisen von SAP in Bezug auf Wartungs- und Supportdienste für lokal installierte ERP-Software eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens darstellen könnten.

(10) Bei den vier Verhaltensweisen handelt es sich um i) den „Alles oder nichts"-Grundsatz von SAP, dem zufolge Kunden für all ihre SAP-OP-ERP-Software bei SAP Wartung und Support in demselben Umfang erwerben müssen, wenn sie Wartung und Support für mindestens eine ihrer SAP-OP-ERP-Softwarelösungslizenzen erhalten möchten, ii) den durch den „Alles oder nichts"-Grundsatz bedingten Umstand, dass Kunden von SAP Wartung und Support für „Shelfware" (also ungenutzte Lizenzen) nicht kündigen können, iii) die Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit der Lizenzen durch SAP, während der von SAP bereitgestellte Wartungs- und Supportdienste nicht gekündigt werden können, und iv) die Wiederaufnahmepolitik von SAP, die greift, wenn Kunden die Wartungs- und Supportdienste des Unternehmens nach einer Pause erneut erwerben.

(11) In ihrer vorläufigen Beurteilung vertrat die Kommission die Auffassung, dass diese Verhaltensweisen möglicherweise geeignet sind, i) konkurrierende Anbieter von Wartungs- und Supportdiensten für SAP-Software zu verdrängen und ii) die Kunden von SAP im EWR auszubeuten.

4. **URSPRÜNGLICHE VERPFLICHTUNGSANGEBOTE, MARKTTEST UND ENDGÜLTIGE VERPFLICHTUNGEN**

4.1. **Die ursprünglichen Verpflichtungsangebote**

(12) Mit den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten von SAP vom 14. November 2025 sollten die Bedenken hinsichtlich der vier in der vorläufigen Beurteilung genannten Verhaltensweisen ausgeräumt werden.

(13) Verpflichtungsangebote in Bezug auf den „Alles oder nichts"-Grundsatz: SAP-Kunden können das Unternehmen auffordern, ihre Systemlandschaft, die sämtliche lokal installierten ERP-Softwareprodukte und -lizenzen von SAP umfasst, in getrennte kommerzielle Installationen aufzugliedern. Für jede dieser kommerziellen Installationen können die Kunden unterschiedliche Wartungs- und Supportanbieter und/oder Support von SAP in unterschiedlichem Umfang wählen bzw. sich für kommerzielle Installationen ohne Support entscheiden. SAP bearbeitet Anträge auf Aufteilung einer Systemlandschaft innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt und von SAP bestätigt sind, wird die Aufteilung am nächsten 1. Januar nach Ablauf der Sechsmonatsfrist wirksam. Bei der Aufteilung einer Systemlandschaft oder wenn von SAP bereitgestellte Wartungs- und Supportdienste für eine kommerzielle Installation gekündigt werden, bleibt die Höhe des Mengenrabatts für die Berechnung der Wartungs- und Supportgebühren des betreffenden Kunden unverändert.

(14) Verpflichtungsangebote in Bezug auf Shelfware: SAP verpflichtet sich zu mehr Transparenz und zur Gewährung eines breiteren Zugangs zu „Single Metric"-Verträgen, bei denen die Lizenzgebühren einschließlich Wartungs- und Supportgebühren auf der Grundlage eines vereinbarten Parameters (z. B. der Einnahmen) berechnet werden. Wenn im Rahmen eines „Single Metric"-Vertrags eine Nichtausschöpfung (gegenüber dem zuvor bestimmten Wert des vereinbarten Parameters) vorliegt, reduziert SAP die Bemessungsgrundlage für die Wartungs- und Supportgebühren um bis zu 10 % pro Jahr. Zudem werden Kunden die Möglichkeit haben, getrennte kommerzielle Installationen, die Shelfware umfassen, einzurichten und Wartungs- und Supportverträge für solche Installationen zu kündigen. Und schließlich wird SAP seine Bestimmungen in Bezug auf teilweise Kündigungen von Lizenzen für die Kunden transparenter gestalten.

(15) Verpflichtungsangebote in Bezug auf die Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit: SAP verpflichtet sich, seine Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Verlängerung der ursprünglichen Laufzeit zu präzisieren und die Laufzeit nicht bei jedem Kauf einer weiteren Lizenz von vorne beginnen zu lassen.

(16) Verpflichtungsangebote in Bezug auf Wartungsnachzahlungen und Wiederaufnahmegebühren: SAP verpflichtet sich, die Wiederaufnahmegebühren abzuschaffen und die Höhe der Nachzahlungen auf 50 % der Wartungs- und Supportgebühren zu senken, die der Kunde in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten gezahlt hätte, wenn er die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen nicht zwischenzeitlich ausgesetzt hätte. SAP verpflichtet sich ferner, bei einer Liste von Produkten, für die SAP keinen Support mehr leistet und die nicht unter eine produktübergreifende Lizenz fallen, vollständig auf Nachzahlungen zu verzichten.

(17) SAP wird diese Verpflichtungen umsetzen, indem es die einschlägigen Bestimmungen und Verträge innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses aktualisiert und den Kunden und entsprechenden Interessenträgern die Änderungen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach diesem Datum mitteilt. Darüber hinaus verpflichtet sich SAP, seine Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verpflichtungen entsprechend zu schulen. Die Einhaltung der Verpflichtungen durch SAP wird von einem unabhängigen Überwachungstreuhänder überwacht.

(18) Die Verpflichtungen gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für alle Kunden weltweit in gleicher Weise.

4.2. **Der Markttest**

(19) Am 17. November 2025 veröffentlichte die Kommission die ursprünglichen Verpflichtungsangebote von SAP für eine Befragung der Marktteilnehmer („Markttest“). Daraufhin gingen 43 Stellungnahmen von interessierten Dritten bei der Kommission ein.

(20) Die Stellungnahmen zu den Verpflichtungsangeboten bezogen sich größtenteils auf Shelfware. Es wurde insbesondere der Standpunkt vertreten, dass die Möglichkeit, Systemlandschaften aufzuteilen, keine Lösung für Situationen biete, in denen es nicht möglich sei, Shelfware von aktiven Softwarelizenzen zu trennen, z. B. wenn Personal abgebaut werde. Ferner wurde die Einrichtung einer kommerziellen Installation für die Kündigung von Wartung und Support im Zusammenhang mit Shelfware als künstlich und administrativ aufwendig angesehen.

(21) Außerdem erachteten die Befragten in Bezug auf den „Alles oder nichts“-Grundsatz“ den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Aufteilung als zu lang und die Anforderungen an die Aufteilung als unklar und/oder restriktiv.

(22) Andere Befragte erachteten die Obergrenze von 10 % für „Single Metric“-Verträge als zu niedrig.

4.3. **Die endgültigen Verpflichtungen**

(23) In Reaktion auf die Stellungnahmen legte SAP zusätzliche Verpflichtungsangebote vor. Die endgültigen Verpflichtungen unterscheiden sich in folgender Hinsicht von den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten:

(24) Die Aufteilung von Systemlandschaften in getrennte kommerzielle Installation kann zu vier Zeitpunkten im Jahr statt nur einmal jährlich in Kraft treten. Zudem präzisiert SAP die Anforderungen hinsichtlich der Aufteilung.

(25) Die Obergrenze im Falle einer Nichtausschöpfung von „Single Metric“-Verträgen wird auf 20 % angehoben, sodass die Wartungs- und Supportgebühren im Falle eines Rückgangs des zugrunde liegenden Parameters um bis zu 20 % pro Jahr gesenkt werden können.

(26) SAP wird teilweise Kündigungen von Lizenzen zu den vereinbarten Vertragsbedingungen ohne Anpassung des Mengenrabatts für die Berechnung der Wartungs- und Supportgebühren des Kunden in drei weiteren Szenarien ermöglichen, und zwar i) bei Produkten, bei denen kundenspezifische Wartung die einzige verfügbare Wartungsoption ist, ii) bei fehlgeschlagenen Implementierungsprojekten, wenn das Scheitern SAP anzulasten ist, und iii) bei Insolvenz oder Konkurs des Kunden.

(27) Darüber hinaus dürfen die Kunden alle zwei Jahre bis zu 10 % ihrer Lizenzen kündigen, wenn sich die Zahl ihrer Mitarbeiter in diesen beiden Jahren um mindestens 10 % verringert hat. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025.

(28) Ferner dürfen Kunden, die ein Geschäft veräußern, ihre betreffenden Lizenzen unbegrenzt reduzieren, ohne dass der Mengenrabatt für die Berechnung der Wartungs- und Supportgebühren angepasst wird.

(29) Außerdem wird SAP eine zentrale Informationsplattform bereitstellen, auf der die Kunden Informationen über alle verfügbaren Optionen zur teilweisen Kündigung finden können.

(30) Und schließlich wird SAP eine interne Clearingstelle einrichten, an die sich die Kunden wenden können, wenn sie der Auffassung sind, dass SAP die endgültigen Verpflichtungen in ihrem konkreten Fall nicht einhält.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(31) In dem Beschluss wird festgestellt, dass die endgültigen Verpflichtungen die in der vorläufigen Beurteilung dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken wirksam ausräumen, ohne unverhältnismäßig zu sein.

(32) Angesichts der von SAP angebotenen endgültigen Verpflichtungen ist die Kommission der Auffassung, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.